

Erläuterungen Bonuspunktesystem

Für Personen mit einer Staatsangehörigkeit außerhalb der EU und einer Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Land außerhalb der EU erworben wurde, erfolgt die Zulassung für die grundständigen Studiengänge (Masterstudiengänge werden anders vergeben!) mit wenigen Ausnahmen nach einem Punktesystem. Die Ausnahmen finden Sie unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/international/studium-mit-abschluss.html#13652293>.

In diesem Punktesystem wird die Durchschnittsnote Ihrer Hochschulzugangsberechtigung (HZB) in einen Punktewert umgerechnet. Zusätzlich bekommen Sie bei der Bewerbung Bonuspunkte, wenn Sie besondere Leistungen oder Kenntnisse nachweisen können.

A) Durchschnittsnote Hochschulzugangsberechtigung (HZB):

- Nach der Anerkennung Ihrer HZB <https://www.uni-hamburg.de/vpd> für ein grundständiges Studium (Bachelor, Staatsexamen, Diplom) an der Universität Hamburg und Umrechnung der Durchschnittsnote Ihrer HZB ins deutsche Notensystem finden Sie in der Bonuspunktetabelle heraus, wie viele Punkte Sie für die umgerechnete Note erhalten.
- In der Tabelle mit den Punktewerten <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter/nc-nicht-eu.pdf> können Sie nachschauen, wie viele Punkte in den letzten Jahren notwendig waren, um eine Zulassung für einen Studiengang zu erhalten. Ist Ihr Punktewert niedriger als der Punktewert des von Ihnen gewünschten Fachs, benötigen Sie für die Zulassung vermutlich Bonuspunkte.
- Grundsätzlich gilt: je mehr Punkte Sie haben, umso größer sind Ihre Chancen auf einen Studienplatz.
- In der Onlinebewerbung geben Sie an, in welchen Kategorien und wie viele Bonuspunkte Sie erworben haben.
- Bei der Immatrikulation für einen Studiengang an der Uni Hamburg ((Wintersemester: ab Ende Juli, Sommersemester: ab Anfang Februar) müssen Sie Ihre Angaben mit entsprechenden Zertifikaten, Zeugnissen oder Bescheinigungen nachweisen.
- Fehlen diese Nachweise bei der Immatrikulation oder sind unvollständig bekommen Sie keine Bonuspunkte und können Ihren Studienplatz verlieren.

Bonuspunkte können Sie in den folgenden Kategorien bekommen:

B) Sprachliche Studienvorbereitung (15 Bonuspunkte)

- Die sprachlichen Grundvoraussetzungen für ein Studium an der Universität Hamburg sind bereits erfüllt, wenn Sie bei der Immatrikulation eines der unter <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/international/studium-mit-abschluss/sprachkenntnisse/deutschkenntnisse.html#2930438> genannten Zertifikate nachweisen.
- Um Bonuspunkte zu erhalten, müssen Sie noch bessere Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, über eines der in der Bonuspunktetabelle genannten Zertifikate.

Dabei können nur die hier genannten Nachweise berücksichtigt werden. Andere Bescheinigungen oder Umrechnungstabellen, die beispielsweise von einigen Studienkollegs ausgegeben werden und eine Äquivalenz zu DSH-3 bescheinigen, können nicht berücksichtigt werden. Nur die jeweiligen Original Zertifikate (DSH-Zertifikat, TestDaF-Zertifikat, Zeugnis der Feststellungsprüfung, etc.) mit dem in der Bonuspunktetabelle erreichten Ergebnis werden für die Vergabe von Bonuspunkten berücksichtigt.

- Bitte beachten Sie, dass es nach der Deutschprüfung noch zwei bis sechs Wochen dauern kann, bis Sie Ihr Zertifikat erhalten. Planen Sie Ihre Deutschprüfung deshalb so, dass Ihnen Ihr Zertifikat rechtzeitig zur Immatrikulation (Wintersemester: ab Ende Juli, Sommersemester: ab Anfang Februar) vorliegt.
- Die Sprachzertifikate dürfen nicht älter als drei Jahre sein, gerechnet vom ersten Tag der Bewerbungsphase für das jeweilige Semester (01.06. WiSe, 01.12. SoSe).

Nachweise von Deutschprüfungen, für die Sie Bonuspunkte erhalten:

- **DSH-Zertifikat:** Bonuspunkte erhalten Sie ausschließlich für ein Zertifikat über eine bestandene DSH Prüfung, das das Niveau DSH-3 ausweist.
- **TestDaF:** Der TestDaF wird sowohl in der papierbasierten als auch in der digitalen Version akzeptiert. Die vier Prüfungsteile beinhalten die Fertigkeiten Lesen, Hören, Schreiben und Sprechen. Die Ergebnisse in jedem Prüfungsteil werden als TestDaF-Niveaus TDN 3, TDN 4 und TDN 5 angegeben. Insgesamt werden für den Erwerb von Bonuspunkten mindestens 18 Punkte benötigt.
- **Feststellungsprüfung:** Für Bonuspunkte muss das Prüfungsfach Deutsch in der Feststellungsprüfung an einem staatlich anerkannten Studienkolleg mit der Note sehr gut bestanden worden sein. Eine Liste der staatlich anerkannten Studienkollegs findet sich unter <https://studienkollegs.de/Kontaktdaten.html>. Ein Ergebnis mit der Note gut, das vom Studienkolleg über eine Umrechnungstabelle als DSH-3 Niveau eingestuft wird, wird nicht akzeptiert - für DSH-3 ist ein DSH-3 Zertifikat über eine bestandene DSH-Prüfung als Nachweis notwendig.
- Für **Telc Deutschzertifikate C1, Goethe Zertifikate C1 oder ÖSD Oberstufe C1** erhalten Sie ausschließlich mit der Note sehr gut Bonuspunkte. Für Telc Deutschzertifikate C2, Goethe Zertifikate C2 oder ÖSD Oberstufe C2 erhalten Sie unabhängig von der Note Bonuspunkte.
- Die **Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSD II** kann nicht bei der Vergabe von Bonuspunkten berücksichtigt werden, weil bei diesem Zertifikat keine Note vergeben wird und damit keine sehr guten Ergebnisse nachgewiesen werden können.

C) Fachliche Studienvorbereitung (bis zu 12 Bonuspunkte):

- **Studienkolleg:** Bonuspunkte werden für die Gesamtnote in der Feststellungsprüfung vergeben; die Notenskala lautet „sehr gut“ = 1,0 - 1,5; „gut“ = 1,6 - 2,5; „befriedigend“ = 2,6 - 3,5. Eine Liste der staatlich anerkannten Studienkollegs findet sich unter <https://studienkollegs.de/Kontaktdaten.html>.
- Das **Propädeutikum oder Propädeutische Vorsemester am Studienkolleg Hamburg** wird nicht mehr angeboten. Bonuspunkte für bereits absolvierte Propädeutische Vorsemester am Studienkolleg Hamburg werden weiterhin vergeben; auch hier zählt die Gesamtnote nach der Notenskala „sehr gut“ = 1,0 - 1,5; „gut“ = 1,6 - 2,5; „befriedigend“ = 2,6 - 3,5.

- Für mindestens **30 Leistungspunkte**, die an einer staatlichen oder einer staatlich anerkannten privaten Hochschule in Deutschland erworben wurden und die über einen Notenspiegel/Transcript of records nachgewiesen werden, können je nach der Gesamtdurchschnittsnote Bonuspunkte vergeben werden. Auch hier gilt die Notenskala „sehr gut“ = 1,0 - 1,5; „gut“ = 1,6 - 2,5; „befriedigend“ = 2,6 - 3,5. Studiengänge, bei denen keine Leistungspunkte oder keine Notenwerte nachgewiesen werden können, können hier entsprechend nicht berücksichtigt werden. Der Nachweis über die Leistungspunkte muss zur Immatrikulation an der Universität Hamburg vorliegen (Wintersemester: ab Ende Juli, Sommersemester: ab Anfang Februar).
- **Alle genannten Nachweise sind unbegrenzt gültig.**
- **TestAS:** Es gibt zwei Versionen des TestAS: eine papierbasierte und eine digitale Version. Mit beiden Versionen können Bonuspunkte erworben werden.
- Der TestAS (papierbasierte und digitale Version) besteht aus zwei Teilen, dem Kerntest und dem fachspezifischen Modul. Es gibt verschiedene fachspezifische Module. Welches Modul Sie für welchen Studiengang auswählen müssen, erfahren Sie unter <https://www.uni-hamburg.de/testas>.
- Da die Punktesysteme beim papierbasierten und digitalen TestAS unterschiedlich sind, werden im Bonuspunktesystem beide Punktesysteme dargestellt.
- Im papierbasierten TestAS gibt es, für beide Testteile jeweils, für 106-111 Punkte = 1 Bonuspunkt, für 112-117 Punkte = 2 Bonuspunkte und für 118-130 Punkte = 3 Bonuspunkte.
- Im digitalen TestAS gibt es, für beide Testteile jeweils, für 130-159 Punkte = 1 Bonuspunkt, für 160-189 Punkte = 2 Bonuspunkte und für 190-200 Punkte = 3 Bonuspunkte.
- Die Termine des TestAS sowie alle weiteren Informationen gibt es unter <https://www.testas.de/de/teilnehmende/mein-testas/testas-termine-und-anmeldung>.

D) Stipendium (1 Bonuspunkt):

- Für ein Stipendium von einer der Institutionen auf der folgenden Liste gibt es 1 Bonuspunkt: <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter/positivliste-leistungsstipendien-nicht-eu.pdf>. Als Nachweis ist bei der Immatrikulation eine aktuelle Stipendienbescheinigung für das laufende oder das kommende Semester einzureichen.

E) Soziale Kriterien (1 Bonuspunkt):

- **Erfolgreiche Teilnahme am Programm #UHHhilft:** Das Studienorientierungsprogramm #UHHhilft bietet Menschen mit Fluchthintergrund Unterstützung beim Start ihres Studiums in Deutschland. Nach der erfolgreichen Teilnahme wird ein Teilnahmezertifikat ausgestellt. Das Zertifikat kann unbegrenzt als Nachweis verwendet werden, um einen Bonuspunkt geltend zu machen.
- **Herkunft aus einem Land, welches keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang anbietet oder aufgrund des allgemeinen Entwicklungsstandes keine oder nur sehr eingeschränkte Ausbildungsmöglichkeiten im tertiären Bildungsbereich hat:** Nachweis über die Angabe des Landes, in dem das Schulabschlusszeugnis erworben wurde, in der Onlinebewerbung. Die folgenden Herkunftsländer können für dieses Kriterium berücksichtigt werden:

Afghanistan, Angola, Äthiopien, Bangladesh, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irak, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Dem. Rep. Kongo, VR Korea, Laos, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mauretanien, Mikronesien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Sao Tomé und Principe, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, St. Lucia, Sudan, Südsudan, Surinam, Swaziland, Syrien, Tansania, Timor-Leste, Togo, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Zentralafrikanische Republik.

- **Anerkennung als Asylberechtigte/r oder subsidiär Schutzberechtige/r oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft:** Nachweis über den Aufenthaltstitel, der bei der Immatrikulation hochzuladen ist. Folgende Aufenthaltstitel können in dieser Kategorie berücksichtigt werden:

<u>§22 AufenthG</u>	Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen
<u>§23 Absatz 1, 2 und 4 AufenthG</u>	Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden
<u>§24 AufenthG</u>	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
<u>§25 Abs. 1 AufenthG</u>	Asylberechtigte gem. Art. 16a GG/ GFK
<u>§25 Abs. 2 AufenthG</u>	Anerkannte Flüchtlinge gem. §3 AsylG und subsidiär Schutzberechtigte gem. §4 AsylG
<u>§25 Abs. 5 AufenthG</u>	Aufenthalt aus humanitären Gründen; Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich.

Nachgezogene Familienangehörige (Eltern, Kinder, Ehegatten) von anerkannten Asylberechtigten, Flüchtlingen nach der Genfer Konvention und subsidiär Schutzberechtigten müssen zusätzlich den Aufenthaltstitel des Stammberechtigten (des zuerst eingereisten Familienmitglieds) nachweisen, s. §29 Abs. 2, §30, §31, §32, §34 Abs. 1 und 2 sowie §36 AufenthG.

Fiktionsbescheinigung gem. [§81 Abs. 3 und 4 AufenthG](#), aus denen der Status als anerkannter Asylberechtigte/r, subsidiär Schutzberechtigte/r oder Flüchtling nach der Genfer Konvention hervorgeht.

Folgende Nachweise sind für die Bonuspunkte **nicht** ausreichend:

- Personen mit BÜMA/Ankunfts nachweis (Meldung des Asylgesuchs vor Antragstellung gem. [§63a AsylG](#))
- Asylbewerber/innen (Laufendes Verfahren – Aufenthalts gestattung gem. [§55 AsylG](#))
- Geduldete (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung - Duldung gem. §60a AufenthG)
- Personen mit Abschiebeschutz gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Aufenthalt gem. §25 Abs.3 AufenthG)